



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2013 (20.03)  
(OR. en)**

**7628/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0076 (NLE)**

---

**PECHE 108  
OC 152**

**I-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Nr. Komm.dok.: 7296/13 PECHE 91 – COM(2013) 137 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten  
– Annahme

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 25.3.2013**

---

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag am 13. März 2013 vorgelegt.
2. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 13. März 2013 geprüft. Am 15. März 2013 wurde eine endgültige Einigung erzielt.
3. FR und UK haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

4. Die endgültige Einigung ist in dem konsolidierten Dokument DS 1212/1/13 REV 1 enthalten. Das vereinbarte Maßnahmenpaket beinhaltet eine Übertragung von Quoten für Sandaal auf Norwegen: 22 450 t Sandaal im Bewirtschaftungsgebiet 1 sollen im Austausch für 1 769 t nordnorwegischen Kabeljau, 131 t nordnorwegischen Schellfisch, 250 t Scholle in der Nordsee und 95 t Leng in der Nordsee auf Norwegen übertragen werden. FR, ES, DE und PT haben in diesem Zusammenhang Bedenken bezüglich des von der Kommission zur abschließenden Vereinbarung dieser Übertragung angewandten Verfahrens geäußert, da es nach Auffassung dieser Delegationen nicht im Einklang mit der Vereinbarten Niederschrift über die Ergebnisse der Verhandlungen mit Norwegen steht. Die genannten Delegationen lehnen es ab, Scholle und Leng in die vom Quotentausch mit Norwegen betroffenen Arten einzubeziehen, da die Vereinbarte Niederschrift sich lediglich auf Grönlanddorsch und nordnorwegischen Schellfisch zu beziehen scheint.
  
5. Da im Hinblick auf den kurz bevorstehenden Beginn der Fangsaison beziehungsweise im Hinblick auf das Ausschöpfen der vorläufigen Quoten für einige Bestände eine rechtzeitige Veröffentlichung der Verordnung dringend geboten ist, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, die **Anwendung des schriftlichen Verfahrens** für die förmliche Annahme des Rechtsakts **zu billigen**. Das Verfahren wird vom Generalsekretariat des Rates eingeleitet, sobald die abschließende Überarbeitung des Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (Dok. 7620/13 PECHE 107 OC 151) erfolgt ist.

---